Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 36 (2013)

Artikel: Hans Krüsi: Widertöuffery, Ungloub und Ketzery

Autor: Jurt, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1055991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANS JURT

HANS KRÜSI: WIDERTÖUFFERY, UNGLOUB UND KETZERY

I. EIN TÄUFER WIRD IN LUZERN VERBRANNT

«Hanns Kern von Klignow, den man sunst nempt Krüsi von Sannt Jörgen»¹ wurde am 27. Juli 1525, «am Donstag nach Sant Annan Tag, als Hans Nagel von Clignow»² in Luzern wegen Wiedertäuferei, Unglaube und Ketzerei zum Tod durch Verbrennen verurteilt. Der Wortlaut des Urteils ist im Ratsbuch der Stadt Luzern folgendermassen wiedergegeben:

«Uff sölh sin vergicht hand min g[nedige] herren, r[ät] und 100 inn lassen richten mit dem für [Feuer] und inn wie ein käczer des hellgen christenlichen glöubens zu pulver und äschen lassen verprennen und die eschen in das ertrich vergraben lassen».

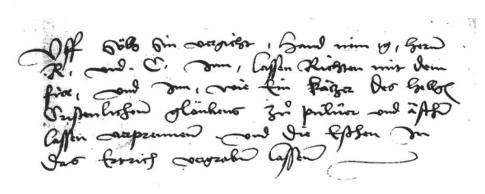


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Eintrag im Ratsprotokoll Luzern vom 27. Juli 1525. Todesurteil über Hans Nagel, alias Hans Krüsi wegen «widertöuffery, ungloub und ketzery», Luzern Staatsarchiv, RP XXII 139r.

Die Hinrichtung des Täuferpredigers Hans Krüsi hatte vorerst nur wenige Spuren in der Luzerner Geschichtsschreibung hinterlassen. In der Reformationschronik des Luzerners Hans Salat (1498–1561), die nur wenige Jahre nach dem Ereignis im Auftrag der katholischen Orte erstellt worden war, ist zwar in der Einleitung ein eigener Abschnitt den Wiedertäufern gewidmet,

³ QGTS II, 354, 265.

Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. Bd. 2, Ostschweiz, hg. v. Heinold Fast, Zürich 1973, (QGTS II) Nr. 462, S. 393. In diesem Quellenwerk, das von Heinold Fast, nach Vorarbeiten von Leonard von Muralt, herausgegeben wurde, sind alle bekannten Quellen zu Hans Krüsi und zu den Täufern der Ostschweiz bis 1560 enthalten. Das Zitat stammt aus dem Ratsprotokoll der Stadt St. Gallen vom 16. Juni 1525.

Dass Krüsi unter verschiedenen Namen erwähnt wird, hat dazu geführt, dass in älteren Geschichtswerken der Namen nicht einheitlich gebraucht wurde. Zuweilen ist gar von mehreren Personen die Rede, so etwa bei Kasimir Pfyffer, s. u. Anm. 7. In der neueren Geschichtsschreibung (wie auch in dieser Arbeit) wird nur Hans Krüsi als Namen verwendet.

von Hans Krüsi und dessen Hinrichtung wird jedoch nichts berichtet.⁴ Auch der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614) widmet in seinen Beobachtungen gegen die Ketzer den Wiedertäufern ein eigenes Kapitel, *Vom tauf vnd wider täuferei*, lässt aber Krüsi ebenfalls unerwähnt.⁵ Als Cysat in seiner Funktion als Stadtschreiber ältere Dokumente ordnete, versah er den Untersuchungsbericht zu Hans Krüsi mit Randnotizen. Weder Herkunft noch Person scheinen ihm bekannt gewesen zu sein. So bezeichnete er Krüsi als «Zwinglischen predicanten im Turgöw».⁶

Auch in der neueren Geschichtsschreibung Luzerns blieb der Täufer Krüsi weitgehend unbeachtet. In Kasimir Pfyffers Luzerner Geschichte von 1850 sind Hans Nagel und Hans Krüsi zwei verschiedene Personen, die wegen «Ausbreitung Zwinglischer Lehren lebendig verbrannt» worden seien.⁷ Philipp Anton von Segesser wiederum erwähnte in seiner Rechtsgeschichte von 1858 Krüsi nicht und verlegte die erste Hinrichtung eines Täufers wie Cysat ins Jahr 1529.⁸ Selbst in der heute noch aktuellen Kantonsgeschichte von Sebastian Grüter aus dem Jahre 1945 wird Krüsi nicht als Täufer, sondern als Verbreiter von «zwinglisch-lutherischen Lehren» bezeichnet.

Dabei wurde das Urteil gegen Hans Krüsi aus dem Luzerner Ratsbuch sowie das Dokument der Voruntersuchung durch Hauptmann Degen bereits 1871 durch Theodor von Liebenau ein erstes Mal transkribiert und herausgegeben.¹⁰ In der Folge wurde das Urteil gegen Krüsi noch mehrere Male veröffentlicht und kom-

Ruth *Jörg* (Hg.), Hans Salat. Reformationschronik 1517–1534, Bd. 1, Zürich 1986, 109–118. Gemäss Fast, (QGTS II, 705f.) hatte Salat seine Ausführungen über die Täufer zum grossen Teil bei Sebastian Franck entnommen. Nach Salat begann die Täuferbewegung in der Eidgenossenschaft erst um 1529, «vngefar im 29sten vnd 30sten jar»; namentlich auch um St. Gallen seien einige festgenommen worden: «Iro vil wurdend gefangen, ouch in miner g[nädigen] I[ieben] herren zu Lucern gebieten», Hans *Salat*, Chronik der Schweizerischen Reformation, von deren Anfängen bis und mit Anno 1534, ASRG 1 (1869), 1-487, hier 22. Salat erwähnt S. 24 die Hinrichtung eines Täufers: «allso gieng er vnder, in der Rüüs nach bekennter vrtell». Hierbei handelt es sich um den 1529 verurteilten Philipp Schwizer. Vgl. Joseph *Schacher*, Geschichte der Luzerner Täufer, in: GFd 118 (1965), 187–229, hier 191f. und Willy *Brändly*, Täuferprozesse in Luzern im XVI. Jahrhundert, in: Zwa, 8 (1944), 65–78, hier 70.

⁵ Renward *Cysat*, Collectanea Chronica und Denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae, hg. v. Josef *Schmid*, 2 Bde., Luzern 1961–1977 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, 4,1. und 4,2) Bd. 2, 776.

⁶ QGTS II, 353, 259, Nota a, und Theodor von *Liebenau*, Ein Wiedertäufer aus Klingnau, in: Argovia 6 (1871) 472–477, hier 473, Anmerkung 2.

Kasimir *Pfyffer*, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Vom Ursprunge bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1798, Zürich 1850, hier 253.

Philipp Anton *von Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Das sechzehnte, siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert, 4 Bde., Luzern 1850–1858, Bd. 4, 268. Zu den Täufern schreibt Segesser: «Mehreren und nachhaltigeren Anklang als Luthers und Zwinglis (Evangelium) scheint unter dem Lucernischen Landvolke die communistisch gefärbte Sectirerei der Wiedertäufer gefunden zu haben»,Bd. 4, 267.

Sebastian *Grüter*, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945, 56.
von Liebenau, Wiedertäufer aus Klingnau. Von Liebenau war Staatsarchivar von Luzern. Er veröffentlichte die Quellen zu Hans Krüsi in der Jahreszeitschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau als Reverenz an den Aargauer Ort Klingnau, aus dem Krüsi väterlicherseits stammte.

mentiert: so 1944 vom reformierten Pfarrer Willy Brändly,¹¹ 1957 vom Historiker Joseph Schacher ¹² und schliesslich 1977 vom Täuferforscher Heinold Fast. ¹³ In modernisierter Sprache wurde es von Hans-Jürgen Goertz 1980 in sein Überblickswerk zur Täufergeschichte aufgenommen. ¹⁴ Der aktuellste Beitrag zu Hans Krüsi stammt von Andrea Strübind. In ihrer 2003 veröffentlichten Habilitationsschrift zur frühen Täuferbewegung in der Schweiz geht sie ausführlich auf Leben und Prozess des Täufermärtyrers aus St. Gallen ein. ¹⁵

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie es dazu kam, dass ein Ostschweizer Prediger in Luzern zum Tode verurteilt wurde. Anhand von Gerichtsakten, amtlichen Dokumenten und Chroniken soll das Schicksal Hans Krüsis nachgezeichnet werden. Daneben wird versucht, die Geisteshaltung des reformatorischen St. Gallen und der altgläubigen Obrigkeit etwas zu hinterleuchten. Es soll zudem der Frage nachgegangen werden, wieweit neben den religiösen auch gesellschaftspolitische Gründe ausschlaggebend für die Verurteilung Krüsis waren. Anhand des unter dem Namen Hans Nagel gedruckten Taufbüchleins soll abschliessend der theologische Hintergrund Krüsis angesprochen werden.

Das Schwergewicht der Untersuchung beruht auf drei Dokumententypen, die gemäss Heinold Fasts Edition der Ostschweizer Täuferquellen von 1973 zitiert werden. Zum ersten sind es Briefe, die von Melchior Degen¹⁷ und Jakob Stapfer¹⁸ im Juni und Juli 1525 an die Räte der Vier Schirmorte¹⁹ gesandt worden sind. Sie berichten von den Schwierigkeiten bei der Gefangennahme Krüsis und bei dessen Abtransport nach Luzern.²⁰ Zum zweiten geht es um das Voruntersuchungsprotokoll, das Stapfer nach Luzern übermittelt hatte²¹ sowie um den Eintrag im Luzerner Ratsprotokoll vom 27. Juli 1525 mit dem Geständnis und dem Todesurteil Krüsis.²² Beim dritten Dokumenttyp handelt es

¹¹ Brändly, Täuferprozesse.

Joseph Schacher, Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer, in: ZSKG 51 (1957), 1–26, hier 3–5.

¹³ OGTS II, 353, 259-265.

Hans-Jürgen Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1980, 187.

Andrea Strübind, Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003. Besonders Kapitel 11.4: Hans Krüsi, 484-525.

Die Arbeit entstand 2006 als kirchengeschichtliche Seminararbeit an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern und wird hier in einer wenig überarbeiteten Version wiedergegeben.

Melchior Degen war von 1524–1526 Schirmhauptmann der Abtei St. Gallen mit Residenz in Wil. Er stammt aus dem Kanton Schwyz, vgl. QGTS II, 251.

Jakob Stapfer (1467–1526) von Zürich. Er verzichtete 1522 auf Zürcher Bürgerrecht und zog nach St. Gallen, wo er 1523–1526 Landshofmeister des Abtes von St. Gallen war, vgl. QGTS II, 360.

Seit 1451 war die Abtei St. Gallen mit der Eidgenossenschaft verbündet. Die Vier Schirmorte waren Luzern, Schwyz, Glarus und Zürich, die abwechslungsweise den Hauptmann für zwei Jahre stellten. Die oberste Rechts- und Friedensordnung im Gebiet der Abtei lag in den Händen der Vier Schirmorte. Vgl. Max *Baumann*, Konfessionelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt, in: Sankt-Galler Geschichte, Bd. 3, St. Gallen 2003, 11–150.

²⁰ QGTS II, 349, 251–253 (Degen); 352, 257–259 (Stapfer).

²¹ OGTS II, 353, 259–261.

²² QGTS II, 354, 262–265.

sich um das *Taufbüchlein von Krüsi*, eine gedruckte Bibelstellensammlung zu den Themen Glaube und Taufe, die sich in einer zeitgenössischen Version erhalten hat.²³

II. DER PREDIGER AUS SANT GEORGEN

Über Herkunft und Werdegang von Hans Krüsi ist nur wenig bekannt.²⁴ Gemäss dem St. Galler Chronisten Johannes Kessler war «Joannes Krüsi von Sant Georgen bürtig, wo auch sin ufenthalt und niderlass» war.²⁵ Sankt Georgen war ein Weiler in der Gemeinde Tablat und lag nur einen halben Kilometer südöstlich von St. Gallen. Kessler war nicht nur ein Zeitgenosse Krüsis, er wird auch einige der Täuferprediger aus St. Gallen persönlich gut gekannt haben. Er war selber massgeblich an der Verbreitung der reformatorischen Ideen in der Stadt St. Gallen beteiligt, indem er hier öffentliche Bibellesungen veranstaltete und entsprechend mit der Obrigkeit in Konflikt geriet. Das Bild, das er in seiner Chronik über die Täufer verbreitete, ist trotz seiner anfänglichen Geistesverwandtschaft voll von Vorurteilen und falschen Beschuldigungen. Seine Chronik ist jedoch massgebend für die Reformationsgeschichte von St. Gallen und prägend für die spätere Wahrnehmung der St. Galler Täufer.²⁶ Ein anderer St. Galler Chronist und Zeitgenosse, Johannes Rütiner,²⁷ bestätigt die Herkunft Krüsis. Er präzisiert, dass Krüsi mütterlicherseits von St. Georgen stamme, väterlicherseits jedoch aus Klingnau, wo sein Vater Lehrer gewesen sei. 28 So ist es erklärbar, dass Krüsi einmal nach seiner Mutter als Hans Krüsi und das andere Mal nach seinem Vater als Hans Nagel benannt ist. Wie er zu seinem dritten Namen Hans Kern kam, kann nicht nachgewiesen werden und beruht laut Fast

QGTS II, 355, 265–273. Originaldruck Augsburg (Heinrich Steiner), 1525, 24 Seiten. Gemäss «Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts (VD 16)» ist der Druck in zwei Varianten erhalten: K 2466 sowie ZV 11351.

Ausführlichste Biografie bei Heinold *Fast*, Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe. Ein Täuferdruck von 1525, in: Zwa, 11 (1962), 456–475.

Johannes Kesslers Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen, hg. v. Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902, 147.

Johannes Kessler (1502/3–1574) wuchs in ärmlichen Verhältnissen in St. Gallen auf und sollte nach dem Willen seiner Eltern Priester werden. Er studierte vorerst in Basel, wo er Erasmus von Rotterdam kennen lernte. Seinen Abschluss machte er in Luthers Wittenberg, wo er bei Melanchton, Bugenhagen und Karlstadt studierte. Nach seiner Rückkehr nach St. Gallen im Jahre 1523 lernte er das Sattlerhandwerk und wirkte aktiv als öffentlicher Bibelleser. Kessler war eng befreundet mit Vadian, dessen Biografie er schrieb. Ab 1537 war er Lehrer an der Lateinschule und wurde nach Vadians Tod Leiter der reformierten Kirche von St. Gallen. Sein Hauptwerk sind die Sabbata, eine Chronik der Reformationszeit zwischen 1523 und 1539. Zum Leben Kesslers vgl. Kessler, Sabbata, VII–XXIV.

Johannes Rütiner (1501–1556) war ein Jugendfreund Kesslers und studierte wie dieser in Basel. Nach seiner Rückkehr nach St. Gallen betrieb er ein Leinwandgeschäft. Sein Tagebuch («Diarium»), enthält lose Notizen in Latein, vgl. QGTS II, 574–585.

QGTS II, S. 583: «Joannes Krußy ludimagister Kl[i]gnow filius. Avus illius praefectus S. Georgen fuit a m[at]re. Rütiner beruft sich bei dieser Aussage auf Kessler.

auf einer Verwechslung.²⁹ Wo Krüsi aufgewachsen war, in Klingnau oder in Tablat, geht aus den Akten nicht hervor.

Offenbar ergriff Hans Krüsi den Beruf seines Vaters. Wie er im Verhör in Luzern angab, war er vorerst Hilfslehrer an der Lateinschule des St. Galler Städtchen Will: «anfengklich sye er zů Wyll gsyn provoser [provisor, Hilfslehrer]». 30 Als er anfing zu predigen, war er bereits verheiratet. Die Leute, sagte Krüsi, hätten ihn und seine Frau («im und siner frown») mit Lebensmitteln und Geld unterstützt und ihn ermuntert, das Weberhandwerk zu erlernen. Zum Täufer bekehrt wurde Krüsi nach Rütiners Angaben unter anderem durch die beiden St. Galler Täufer Ramsauer und Baumgartner.31 Krüsi selber gab an, von Konrad Grebel zum Täufertum geführt worden zu sein: «der jung Grebel habe zum ersten anzöggt [verkündet] und im ein büchly bracht». 32 Diese Begegnung könnte im Frühjahr 1525 stattgefunden haben. Grebel hatte sich zu dieser Zeit offenbar in St. Gallen aufgehalten und dort Erwachsenentaufen vollzogen.³³ Nach der Unterweisung und der Taufe durch Grebel fing Krüsi wohl gleich mit seiner missionarischen Predigttätigkeit an. Bereits im Juni 1525 wurde er wegen unerlaubten Predigens in das St. Galler Gefängnis gesteckt. Er habe, heisst es, nicht nur gegen das Predigtverbot verstossen, sondern zudem behauptet, «m[ine] h[erren] wollend das evangeli 9 klafter under das erdtrich verbietten». Trotz dieser Anklagen wurde Krüsi am 16. Juni 1525 auf Urfehde entlassen. Er musste schwören, dass er, falls er in der Stadt bleiben und ein Handwerk lernen wolle, weder taufen noch predigen, noch Abendmahl feiern werde. Wenn er jedoch ausserhalb des Stadtgebietes predigen wolle, so müsse er «die statt fürohin miden». Auffällig ist, dass Krüsi zusätzlich schwören musste, nichts über seine Behandlung im Gefängnis zu verbreiten: «das er niemand nüt davon woll sagen, was man mit im in der vencknuss gehandelt hab».34

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Täuferbewegung in der Ostschweiz bedrohliche Ausmasse angenommen und war zu einer eigentlichen Massenbewegung angewachsen. Der deutsche Bauernkrieg war noch teilweise im Gange und hatte auch Auswirkungen in die Eidgenossenschaft. Die Obrigkeit sah sich gezwungen zu

²⁹ Fast, Krüsis Büchlein, 457.

³⁰ QGTS II, 354, 262f.

QGTS II, S. 583: «Persuasus heresi catabaptismi ab Iohanne Ramsower, M. Bomgartner et alliis».

³² QGTS II, 354, 265.

Im Ratsbuch von St. Gallen ist unter dem 15. Mai 1525 ein Eintrag zu finden, wonach ein Täuferprediger, vermutlich Grebel, aus St. Gallen geflohen sei. Dieser Täufer habe behauptet, Maria hätte sieben Kinder gehabt. Er habe die Leute aufgefordert, sich nackt auszuziehen und taufen zu lassen, zudem habe er Männer und Frauen angeregt, untereinander gemein zu werden, «wib unnd man gmaind, wie die gruobenhamer [«Grubenheimer», d. h. böhmisch-mährische Brüder]». Der Täufer sei geflohen aus Angst, man hätte sonst «zů im griffen unnd den grind [Kopf] abgehowen», QGTS II, 447, 382.

QGTS II, 462, 393f. Zusammen mit Krüsi sind an diesem Tag zwei weitere Täufer verurteilt worden. Hans Tungi musste wegen Eidverweigerung seinen Haushalt in St. Gallen auflösen und die Stadt mit Frau und Kindern verlassen. Beda Miles wurde wie Krüsi wegen Predigttätigkeit verurteilt und auf Urfehde entlassen.

reagieren. Nur drei Wochen nach Krüsis Freilassung erging erneut ein Fahndungsbefehl gegen ihn, diesmal seitens der Eidgenössischen Tagsatzung. Krüsi hatte sich nicht an sein Versprechen gehalten und trotz Urfehde weiter in St. Georgen gepredigt. Am Tag in Baden wurden Appenzell und St. Gallen am 6. Juli aufgefordert, Krüsi zu verhaften: «ihr wellent uff den genanten Krüsen güt acht haben unnd, wo ir inn mogent betreffen [antreffen], das ir inn gefenncklich annemenn unnd umb sinen meineyd unnd sölich uncristanlich predigenn nach sinem verdienenn straffenn».³⁵

Das Schicksal von Hans Krüsi scheint zu diesem Zeitpunkt bereits festgestanden zu haben. Doch wenden wir uns vorerst der Entstehung und Verbreitung der Reformation und des Täufertums in St. Gallen zu.

1. Reformation in St.Gallen

St. Gallen gilt nach Zürich als die zweite Stadt der Eidgenossenschaft, in der die Reformation durchgeführt wurde. Treibende Kraft der Bewegung war anfänglich ein Kreis um Johannes Kessler und um Vadian. He Bewegung war anfänglich ein Kreis um Johannes Kessler und um Vadian. He Beginn der Reformation scheint es kaum zu Auseinandersetzungen zwischen gemässigten lutherischen und zwinglianischen Prediger und den radikaleren Predigern und späteren Täufern gekommen zu sein. Die Tauffrage war kein zentraler Punkt in der Glaubensverkündigung. Anfänglich wurden Gastprediger zur Verkündigung des neuen Glaubens nach St. Gallen eingeladen. Ein erster war der spätere Täuferführer Balthasar Hubmaier aus Waldshut. Dieser predigte im Mai 1523 vor einer grossen Volksmenge im Freien. Das Volk habe «ab siner ler [Lehre] groß fröd und lust» empfangen. Hubmaier habe nach der Predigt im kleineren Kreis weiter die Bibel auslegen müssen, weil man nicht genug von ihm haben konnte und «meniglich nach der warhait hunger und durst empfieng». Ein anderer Gastprediger war Christoph Schappeler aus Memmingen. Der gebürtige St. Galler war mit Zwingli wie mit Vadian befreundet. Schappeler gilt als einer der

QGTS II, 466, 397f. (Missive der Tagsatzung an St. Gallen). Ein ähnliches Schreiben ging an Appenzell, das aufgefordert wurde, gegen Krüsi vorzugehen, sobald er bei ihnen auftauche, «damit, wo er in das lannd keme, dass si gegen im wüssent zu handeln», QGTS II, 210, 178.

Vadian oder Joachin von Watt (1484–1551) gilt als eigentlicher Reformator St. Gallens. Er stammt aus einer angesehenen Kaufmannsfamilie und absolvierte seine Studien in Wien. Als Humanist mit gesamteuropäischem Ansehen kehrte er 1518 nach St. Gallen zurück, wo er Stadtarzt wurde. Ab 1521 war er im St. Galler Rat und setzte sich für die Verbreitung der Reformation Zwinglis ein.

³⁷ Kessler, Sabbata, 106. Hubmaier oder «Doctor Baltassar Fridberger», wie ihn Kessler nennt, sei «vor dem und er mit dem widertouf befleckt, [...] uß sunderer fründschaft zu uns gen Sant Gallen kommen». Balthasar Hubmaier (um 1485–1528), ehemaliger Domprediger in Regensburg, wirkte seit 1521 als Pfarrer in Waldshut, wo er die Reformation einführte. 1525 liess er sich mit 300 Bürgern die Taufe geben. Danach musste er vor der österreichischen Obrigkeit fliehen. Er starb 1528 in Wien auf dem Scheiterhaufen. Vgl. neuerdings James M. Stayer, Balthasar Hubmaier, in: Mennonitisches Lexikon V (Lit.),

URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:hubmaier_balthasar&s[]=hubmaier (Zugriff 15.11.2013).

³⁸ Kessler, Sabbata, 107.

Mitverfasser der Zwölf Artikel von 1525, die die Forderungen der aufständischen Bauern formulierten.³⁹ Als Johannes Kessler Ende 1523 aus Wittenberg, dem Zentrum der deutschen Reformation, nach St. Gallen zurückkehrte, wurde er von «etlichen gutherzigen männer und bruder aufs wärmste empfangen und gebeten, er solle die ware halige gschrift helfen lesen und ercleren». 40 Diese Bibelstunden der Laien betrachtet die neueste Literatur als die eigentliche Triebfeder der St. Galler Reformation.⁴¹ Man traf sich zweimal die Woche vorerst im Hause von Beda Miles, der später als Täufer zusammen mit Hans Krüsi im Gefängnis der Stadt sitzen sollte. Danach fanden die Bibellesungen in grösseren Zunfthäusern statt. Als an der Tagsatzung bekannt wurde, dass «ain Kessler wider alle brüch und gewonheit in ainer trinkstuben ketzersche prediget», 42 wurden diese Zusammenkünfte untersagt. Kessler wagte nicht, sich dagegen zu stellen. An seiner Stelle leitete nun Wolfgang Uliman, ebenfalls ein späterer Täufer, 43 die Lesung und das mit grossem Erfolg. Uliman zog mit seiner charismatischen Ausstrahlung und Beredsamkeit⁴⁴ immer mehr Leute an. Da die Kirche St. Mangen verschlossen blieb, las Uliman im Freien, «vor der kirchen über das mürli», 45 später zog man in die Metzgi, in den damals grössten Saal der Stadt. Dieser lag über dem Schlachthof und fasste bis zu 1000 Leute. Einige der aktivsten Teilnehmer bei den Lesungen sind offenbar identisch mit den Leuten, die später den Stamm der St. Galler Täufer bildeten. 46

2. Täufer in St.Gallen

Die Meinung zur Tauffrage war zu diesem Zeitpunkt in den reformatorischen Kreisen noch nicht endgültig gebildet. Anders als in Zürich begegneten die Ostschweizer Reformatoren den Täufern anfänglich mit einem gewissen Wohlwollen.⁴⁷ Vadian äusserte sich in einem Brief an seinen Schwager Konrad

³⁹ Christoph Schappeler (1472–1551) kehrte nach der Niederlage der Bauern 1525 nach St. Gallen zurück, wo er stellenlos oder zeitweise als Prediger lebte. Die Zwölf Artikel, für die Schappeler die evangelische Begründung lieferte, erlebten zur Zeit des Bauernkrieges eine immense Verbreitung.

⁴⁰ Kessler, Sabbata, 107.

⁴¹ Strübind, Eifriger als Zwingli, 474. James M. Stayer, Die Anfänge des schweizerischen Täufertums im reformierten Kongregationalismus, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Umstrittenes Täufertum (1525–1975). Neue Forschungen, Göttingen 1977, 19–49, hier 44.

⁴² Kessler, Sabbata, 109.

Wolfgang Uliman(n), Sohn des Zunftmeisters der Schneider, war nach 1515 Mönch im Kloster St. Luzi in Chur (wie auch Jürg Blaurock). Kessler bezeichnet ihn als Erzwiedertäufer. Ulimann floh später nach Mähren und wurde 1528, als er versuchte zurückzukehren, mit zehn Glaubensgenossen in der Schwäbischen Stadt Waldsee hingerichtet, vgl. Kessler, Sabbata, 340.

⁴⁴ Strübind, Eifriger als Zwingli, 475.

⁴⁵ Kessler, Sabbata, 110.

Heinold *Fast*, Die Sonderstellung der Täufer in St. Gallen und Appenzell, in: Zwa, 11 (1960), 223–240, hier 229.

So wurden etwa Reublin und Brötli, in Schaffhausen freundlich von Hofmeister empfangen, vgl. *Stayer*, Anfänge, 42.

Grebel⁴⁸ noch 1524 zuversichtlich zur Neuordnung der Taufe.⁴⁹ Aber auch in St. Gallen kam es schon bald zu Auseinandersetzungen zwischen dem Zwingliflügel und dem Grebelflügel. Als entschiedener Vertreter des Täufertums tat sich der Weber Lorenz Hochrütiner hervor. Hochrütiner war als radikaler Reformer in Zürich in Erscheinung getreten. Zusammen mit Klaus Hottinger war er an der Beseitigung des Stadelhofer Kreuzes beteiligt und danach aus Zürich verbannt worden.⁵⁰ Anlässlich einer Bibellesung kam es zum Disput zwischen Kessler und Hochrütiner. Die Argumentation gegen die Kindertaufe entsprach der allgemein üblichen Beweisführung der Täufer. Sie beruhte auf dem Taufbefehl Christi und auf dem Argument, dass die Kinder noch nicht vernünftig seien. Kessler gibt das in seinen *Sabbata* folgendermassen wieder: «Sprach er, fürhaltend den spruch und befelch Christi Mathei 28: Wer globt und touft wirt selig etc.: so wer ain kind an unglobige, unvernünftige creatur und züglich, als wann man an ander unvernünfig vich, als an katzen oder ainen stock, in das wasser tunkte.»⁵¹

Kessler war diesen Argumenten offensichtlich nicht gewachsen.⁵² Ihm zufolge hatte Hochrütiner mit seinem Vorgehen die Spaltung der reformatorischen Bewegung eingeleitet: «also kam ain spaltung under die brüder».

Es gab nun drei Glaubensrichtungen, die einander das Leben in St.Gallen schwer machten, und alle drei wurden von aussen unterstützt. Die Romtreuen hatten den Abt und die katholischen Schirmorte, vor allem Schwyz und Luzern, hinter sich. Gleichzeitig waren sie unterstützt durch die Tagsatzung, in der die katholischen Orte immer noch über die Mehrheit verfügten. Die Täufer waren personell wie ideell stark mit der Zürcher Täuferbewegung verflochten. Der Einfluss von Konrad Grebel auf die St. Galler Täuferbewegung war unübersehbar. Wenige Tage nach dem Taufdisput zwischen Hochrütiner und Kessler schickte Grebel einen «vierboginen brief an die brüder» in welchem er Kesslers Argumente gegen die Taufe als «uß dem tüfel» bezeichnete. Der Brief sollte anlässlich der Bibelstunden verlesen werden. Die moderaten Reformer um Kessler und Vadian

Konrad Grebel (1498–1525), Sohn eines Zürcher Landvogtes studierte in Basel, Wien und Paris. Er war zusammen mit Zwingli einer der Hauptträger der Zürcher Reformation. Er brach später mit Zwingli und gilt zusammen mit Felix Manz als Gründer der Schweizer Täuferbewegung. Grebel konnte 1525 zusammen mit Jörg Blaurock aus der Gefangenschaft fliehen, starb aber bereits 1526 an der Pest. Vgl. neuerdings: Hans Jürgen Goertz, Konrad Grebel, in: MennLex V (Lit.), URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:grebel_konrad&s[]=grebel (Zugriff: 13.11.2013)

⁴⁹ QGTS II, 428, 364.

Klaus Hottinger, der Hauptschuldige, geriet 1524 in die Gefangenschaft der Katholischen Orte und wurde in Luzern hingerichtet, vgl. QGTS II, 404, 331. Vgl. auch Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographon hg. v. Johann Jakob *Hottinger* und Friedrich Salomon *Vögeli*, 3 Bde., Frauenfeld 1838–1840, Bd. 1, 150f: «Also war er gericht mitt dem Schwert, vnd was der erst man, ia Marterer Christi, der von wågen der evangelischen leer in der Evdgnoschaft getödt worden ist».

⁵¹ Kessler, Sabbata, 144.

⁵² Strübind, Eifriger als Zwingli, 475.

⁵³ Kessler, Sabbata, 144.

wurden stark durch Zwingli⁵⁴ unterstützt und übernahmen dessen Argumentation zur Tauffrage weitgehend.

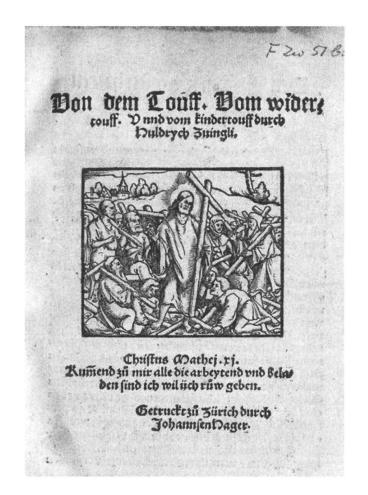


Abb. 2: Huldrych Zwingli, Von dem Touff. Vom widertouff, Zürich /Hans Hager) 1525, Titelblatt. Zürich Zentralbibliothek, VD 16 Z 921.

Zwingli widmete seine erste antitäuferische Schrift *Von dem touff, vom Widertouff unnd vom Kinderttouff* (Abb. 2) nachträglich «den ersamen, wissen herren burgermeister, räten und der gantzen gemeind der stat Sant Gallen».⁵⁵ In dieser Schrift ging Zwingli zwar nicht speziell auf die Ereignisse in St. Gallen ein. Er wird sich jedoch bewusst gewesen sein, dass die Täuferbewegung in St. Gallen ein Ausmass angenommen hatte, die seine Ideen durchaus konkurrenzieren konnte. Ein Unwetter sei «in die blüst [Blüte, Aufblühen] des uffwachsenden euangelii gevallen».⁵⁶ Trotz der Verurteilung und Verbannung der Täufer aus

Ulrich (Huldrych) Zwingli (1484–1531), im Toggenburg geboren, wurde nach seinen humanistischen Studien in Basel und Wien Priester. Seit 1519 lebte er in Zürich, wo er zusammen mit späteren Täufern die Reformation auslöste. Zwingli starb 1531 auf dem Schlachtfeld bei Kappel am Albis. Sein Leichnam wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Vgl. James M. Stayer, Huldrych Zwingli, in: Mennonitisches Lexikon V (Lit.),

URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:zwingli_huldrych_ulrich (Zugriff 15.11.2013).

⁵⁵ OGTS II, 451, 384f

Huldrych Zwingli, Von dem Touff, vom Widertouff und vom Kindertouff, in: Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, hg. v. Emil Egli u. a., Berlin, Leipzig, Zürich 1905ff., Bd. 4, 280–303, hier 206.

Zürich im Januar 1525 erfuhren sie auf der Zürcher Landschaft und in der Ostschweiz immer grösseren Zulauf. Am 29. Januar fand in Zollikon die erste Erwachsenentaufe statt. Jörg Blaurock⁵⁷ liess sich demonstrativ von Konrad Grebel taufen, viele der Bewohner Zollikons taten es ihm nach. Reublin und Brötli, beide als Täuferprediger aus Zürich vertrieben, liessen sich in Hallau nieder, wo sich die Leute in Scharen taufen liessen.⁵⁸ In Waldshut schliesslich liess sich Balthasar Hubmaier, der dort seit 1521 als Reformator gewirkt hatte, am Abend vor Ostern von Reublin taufen.⁵⁹ Er gestaltete seinerseits den Ostergottesdienst in Waldshut als ein eigentliches Tauffest. Mehr als dreihundert Bürger sollen sich an diesem Tag getauft haben lassen.⁶⁰

In St. Gallen war die Lage vorerst nicht so bedrohlich. Im Frühjahr 1525 sprach der Grosse Rat erste Verbote aus gegen Taufe und Abendmahl, wie sie die Täufer praktizierten. Es kam vermehrt zu Verhaftungen. Der Täufer Martin Baumgartner gab anlässlich seines Verhörs am 2. Mai an, dass es nur ihrer achtzehn seien, die trotz des Verbots nicht vom Täufertum lassen wollten. Drei Wochen später sprach Gabriel Giger, ein anderer St. Galler Täufer, bereits von 500 Getauften; gemäss Kessler waren es im Juni sogar 800 Getaufte. Unterdessen hatte sich auch Uliman taufen lassen. Auf einer Fahrt nach Schaffhausen habe er Konrad Grebel getroffen und sei von ihm so überzeugt worden, «das er nit wolt mit ainer schüssel mit wasser allain begossen, sunder ganz nackend und bloß hinuss in dem Rhin von dem Grebel undergetruckt und bedeckt werden». Zurück in St. Gallen, erzählte Uliman voller Begeisterung von seinen Erlebnissen und berief sich im Nachhinein auf göttliche Offenbarung, die er erfahren hatte.

Der Rat weitete seine Verbote aus. War vorher nur das Taufen unter Strafe gestellt, so wurde nun auch das Taufenlassen gebüsst: «Daruf hat ain grosser rat verbotten jung und altem, wib unnd man, das sich niemand lasß toffen, weder

Jörg Blaurock (1491/92–1529) war wie Uliman (s. o. bei Anm. 43) Konventuale im Kloster St. Luzi in Chur. Blaurock war massgebend an der Verbreitung des Täufertums in der Schweiz beteiligt. Er starb als Täufer in Klausen (Südtirol) auf dem Scheiterhaufen.

Brötli schrieb nach Zollikon, er habe «ein grosse ernd da funden», zit. nach Hans-Jürgen *Goertz*, Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, 267–289, hier 281. Johannes Brötli stammt aus dem Graubünden und war Priester in Quanten, bevor er Prediger in Zollikon wurde. Er starb 1528 auf dem Scheiterhaufen in Schaffhausen. Vgl. James M. *Stayer*, Johannes Brötli, in: MennLex V (Lit.)., URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:broetli_johannes&s[]=br%C3%B6tli (Zugriff: 15.11.2013).

Wilhelm Reublin (1484–1559) gilt als erfolgreicher Agitator des Täufertums. Nebst Hubmaier taufte er auch Michael Sattler. Seine Stationen waren u. a. Basel, Wittikon, Hallau, Strassburg und Mähren. Er trennte sich später vom Täufertum. Vgl. Peter Bührer, Wilhelm Reublin, in: MennLex V (Lit.).,

URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=art:reublin_wilhelm&s[]=reublin (Zugriff: 15.11.2013).

⁶⁰ Goertz, Aufständische Bauern, 284–286.

⁶¹ QGTS II, 445, 380f., vgl. *Fast*, Sonderstellung, 230.

Kessler, Sabbata, 144f.

inn noch vor den grichten».63 Nebst dem Personenkreis wurde auch das Gebiet ausgedehnt. Das Verbot hatte nun auch Geltung «vor den grichten», das heisst auf dem Gebieten ausserhalb der Stadt, auf den Gebieten, die zur Abtei oder zu Appenzell gehörten.⁶⁴ Grosse Aufregung schien in der Stadt St. Gallen zu herrschen. Es ging das Gerücht, die Stadt habe sich mit dem Abt des Klosters verbündet. Schriften für und gegen die Glaubenstaufe wurden in den Kirchen verlesen. Während Zwinglis Taufschrift verlesen wurde, brach auf der Empore ein Tumult los. Die Täufer konnten durchsetzen, dass auch der Brief Grebels öffentlich vorgelesen wurde. 65 Die Obrigkeit befürchtet immer mehr, dass ihr die Kontrolle entgleiten könnte. Nicht nur die steigende Zahl der Taufgesinnten in der Stadt bereitete den Räten Sorge. Die täuferische Protestbewegung hatte längst auch die umliegenden Gebiete erfasst. In Tablat wurde Hans Krüsi von den Bauern zu ihrem Prediger ernannt. Um einem allfälligen Sturm aufs Rathaus zu verhindern, wurde ein Schutztrupp aufgestellt. «Zweihundert redlicher, gestandner mannen von der gmeind» mussten schwören, «mit gwer und harnisch auf alle stond tags und nachtz» gefasst zu sein, dass niemand etwas gegen den Rat unternehmen könne. 66 Die Lage war unübersichtlich geworden. In Tablat war offenbar ein Aufstand im Gange. Melchior Degen, der Schwyzer Schirmhauptmann der Abtei St. Gallen, berichtete in einem Brief an die Vier Schirmorte, dass er von den Täufern in St. Georgen offen bedroht worden sei. Die Leute hätten «schantlich, uppige und verachtliche wort» gegen sie gebraucht, aber nicht nur das, ettliche hätten «mitt ainem stain zu unns geworffen, und sich sölichermaß gegen uns barot [gebärdet], das wir von dannen mußten.»67



Abb. 3: Steine werfende Bauern, die sich für ihre Fischereirechte wehren (März 1525). Kolorierte Federzeichnung um 1605 aus der Abschrift der Bullinger-Reformationschronik des Heinrich Thomann, Zürich Zentralbibliothek, Ms B 316, Bl 201v.

⁶³ QGTS II, 458, 391.

Auffallend ist, dass das Verbot nur einen Tag nach Krüsis Wahl zum Prediger von Tablat erlassen wurde.

⁶⁵ QGTS II, 456, S 388f.

⁶⁶ Joachim *Vadian*, Aus der Kleineren Chronik der Äbte, zit. nach QGTS II, 699.

⁶⁷ QGTS II, 349, 252.

3. Gewalt in Tablat

Tablat war nicht eigentlich ein Dorf sondern, Degen zufolge, eine *Gegend* («gegni»), die mehrere Siedlungen mit eigenen kleinen Kirchen und Kapellen umfasste. Die wichtigste davon war die Kirche St. Georgen. Tablat lag unmittelbar angrenzend an das Stadtterritorium, war jedoch politisch der Abtei St. Gallen unterstellt. Sowohl die Stadt wie auch die Fürstabtei waren als Zugewandte Orte eng mit der Eidgenossenschaft verbunden, das heisst es bestanden starke Abhängigkeiten. Für die Stadt bedeutete dies, dass die Eidgenossen eine Expansion über die Stadtgrenzen hinaus erfolgreich verhindern konnten. Für den Fürstabt hatte das Bündnis mit den Vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zur Folge, dass seine Autonomie stark eingeschränkt war. Er hatte neben sich einen Schirmhauptmann zu dulden und zu besolden. Dieser wurde abwechslungsweise von den Vier Orten bestellt und residierte in Wil. Anders als Appenzell, das ehemalige Untertanengebiet der Abtei St. Gallen, welches 1513 als dreizehnter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden war, waren weder die Stadt noch die Abtei St. Gallen gleichberechtigte Mitglieder.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Abtei war indes schon lange konfliktbeladen. Beide Orte versuchten ihren Machtbereich auf Kosten des anderen auszudehnen, beziehungsweise zu erhalten. Tablat, vor den Toren der Stadt gelegen, aber der Grundherrschaft der Abtei unterstellt, lag genau in diesem Spannungsfeld. Die Gotzhuslüt, wie die Untertanen der Abtei auch genannt wurden, versuchte sich bereits anfangs des 15. Jahrhunderts von der Macht des Klosters zu befreien. In den Appenzellerkriegen (1401–1429) schlossen sich die Tablater Bauern den Aufständischen an. Nach Beendigung des Krieges, der sowohl der Stadt als auch Appenzell eine gewisse Unabhängigkeit brachte, wurde Tablat jedoch wieder der Herrschaft des Abtes unterstellt. Da es der Stadt nicht gelungen war, ihr Territorium auszudehnen, fing sie an, auch Personen ausserhalb der Mauern das Bürgerecht zu verleihen. Um 1460 waren mehr als die Hälfte der Tablater Bevölkerung sowohl Gotteshausleute als auch städtische Ausburger.⁷⁰ Dieser Status beinhaltete einen entschiedenen Zuwachs an persönlichen Freiheiten, ging jedoch unter dem Fürstabt Ulrich Rösch⁷¹ wieder weitgehend verloren. Tablat erhielt zwar mit der Offnung von 1471 eine eigene Gemeindeverfassung,

QGTS II, 349, 251. Vgl. Ernst Ziegler, Johann Joseph Keel et. al., Tablat und Rotmonten. Zwei Ortsgemeinden der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1991. In dieser Ortsgeschichte werden weder Krüsi noch die Täufer erwähnt, auch wird die Reformation nur als unbedeutende Episode geschildert: die Bürger von Tablat wären 1531 gerne wieder zur alten Kirche und zur äbtischen Herrschaft zurückgekehrt.

⁶⁹ Zur politischen Situation in St. Gallen vgl. *Baumann*, Vielfalt 39–93 (Kapitel 〈Territorien und staatliche Ordnungen›).

Vgl. Ernest *Menolfi*, Von Hofleuten, Gotteshausleuten, Bürgern und «Frömden», in: *Ziegler / Keel*, Tablat, 83–104.

Ulrich Rösch (1426–1491) gilt als einer der bedeutenden Äbte St. Gallens (1463–91). Mit seinen Verwaltungsreformen legte er den Grundstein für den frühneuzeitlichen Territorialstaat der Fürstabtei.

war jedoch durch die *Landsatzung*, das *Landmandat* und die *ehelichen Güter-und Erbrechte* rechtlich stark eingeschränkt.

Die Reformation in St. Gallen war für die Tablater Gotteshausleute ein willkommener Anlass, sich wieder auf ihre alten Freiheiten zu besinnen. Mit der Annahme des neuen Glaubens erhofften sie sich eine politische und soziale Befreiung. An einer Landsgemeinde, die zusammen mit anderen Gemeinden 1525 in Lömmenschwil abgehalten wurde, stellten sie einige Forderungen an den Abt, Forderungen wie sie oft von aufständischen Gemeinden zu dieser Zeit erhoben wurde. Diese betrafen in erster Linie die Befreiung von Abgaben («zins, zechenden und fasnachtshennen»⁷²) sowie die Forderung nach mehr Gemeindeautonomie und nach Wiederherstellung alter Rechte.⁷³

Die Bauern von Tablat waren durchaus auch bereit, ihren Forderungen mit gewaltsamen Mitteln Nachdruck zu verschaffen. Ihre Wut richtete sich vorerst gegen Dr. Christoph Winkler, den Rechtsberater des Abtes, der in einer kleinen Burg in Tablat wohnte. Winkler galt als Scharfmacher und soll zu den Forderungen der Bauern gesagt haben, wenn es nach ihm ginge, liesse er die «redlifurer» gefangen nehmen und ihnen den Kopf abschlagen; die übrigen würden dann schon wieder «underthenig gehorsam laisten».⁷⁴ Einige Bauern beschlossen, sich an Winkler zu rächen und passten ihm in der Osterwoche ab. Als sie ihn in seinem «bürgli» wussten, schlugen sie Lärm, brachen die Türen auf und versuchten ihn festzunehmen. Da es Winkler gelang, sich zu verstecken, hielten sich die Bauen vorerst an die Vorräte des Hauses. Sie richteten grossen Schaden an «mit blundern, brechen, zerrißen, trinken und prassen».75 Hauptmann Degen, der vom Abt zur Burg geschickt wurde, vermochte nichts gegen die Aufständischen auszurichten. Er versuchte, wenigstens über die Räte der Stadt zu verhindern, «das ain kainer von den burger sollt hinuß lofen, nach [noch] sich kaines wegs der rumor undermischen.»⁷⁶ Am Abend schlug einer der Plünderer mit der Hellebarde durch den Boden und traf zufällig den gesuchten Winkler. Dieser fing an zu schreien und wurde von den Bauern erst freigegeben, als der Abt versprach, ihn dem Gericht der Schirmorte zu überstellen.

Tablat war in hellem Aufruhr, die Stadt stellte, wie erwähnt, eine Polizeitruppe zusammen und die Bauern von Tablat wählten Krüsi zu ihrem Prediger. Dass sich Aufständische und Täufer in den bäuerlichen Aufstandsbewegungen um 1525 zusammen taten, war kein Einzelfall. In der neueren Geschichtsschreibung zum Täufertum hat die Frage zur Gewaltbereitschaft und Revolte einerseits und

⁷² Kessler, Sabbata, 196.

Die Forderung nach Gemeindeautonomie wurde prägend dargestellt von Peter Blickle unter dem Begriff Kommunalismus. Vgl. v. a. Peter *Blickle*, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, sowie die Sammlung von Fallbeispielen bei *Blickle*, Zugänge.

⁷⁴ Kessler, Sabbata, 196f. Kessler beschreibt die Auseinandersetzung anschaulich unter der Rubrik «Ufrůr der buren wider doctor Winckler». Vgl. auch Baumann, Vielfalt, 13.

⁷⁵ Kessler, Sabbata, 196.

⁷⁶ Kessler, Sabbata, 197.

Gewaltlosigkeit und Absonderung anderseits oft kontroverse Meinungen ausgelöst.⁷⁷ Die eine Seite vertrat mehr die Ansicht, die Täufer seien evangelische Christen gewesen, ganz der wehrlosen Liebe verpflichtet, und hätten nichts mit der militant-revolutionären Bewegung von 1525 zu tun gehabt. Solche Behauptungen seien nur auf konfessioneller Polemik und sozialistischer Vereinnahmung begründet. Das hatte laut Hans-Jürgen Goertz zur Folge, dass Täuferforschung und Bauernkriegsforschung lange aneinander vorbeigingen. Deshalb schlug Goertz vor, einen doppelten Täuferbegriff einzuführen, nämlich «die frühen Täufer, die eine volkskirchliche radikale Reformation anstrebten und ein integraler Bestandteil der revolutionären Gemeindereformation waren, und die separatistischen Täufer, die die Niederlage der Gemeindereformation verarbeiteten und zum Konzept der freikirchlichen Reformation vorstiessen». 78 Wenn man mit dem Begriff der «frühen Täufer» agiere, so könne zweifellos behauptet werden, dass das Täufertum stark mit der bäuerlichen Revolutionsbewegung verbunden gewesen sei. Ähnlich argumentiert James M. Stayer in seinem Aufsatz über die frühe Täuferbewegung in der Schweiz.⁷⁹ Seiner Meinung nach lag der Ursprung des Täufertums nicht in den theologischen Divergenzen zwischen Zwingli und den Täufern, sondern im «radikalen reformierten Kongregationalismus», 80 der von einzelnen Landgemeinden ausging. Nicht die Erwachsenentaufe stand dabei im Vordergrund, sondern vorerst der Kampf um die politische Selbständigkeit. Die Verweigerung von Zehnten und Abgaben sowie die Forderung nach einem Pfarrer ihrer Wahl standen bei den meisten der aufständischen Orte im Mittelpunkt und können als Konstante der bäuerlichen Revolte betrachtet werden.81 Man war nicht generell gegen jegliche Abgaben, sondern wollte deren Rechtmässigkeit und Verwendung nach altem Recht überprüft haben. Die Untertanen mussten oft erleben, dass die Abgabe der Zehnten ohne entsprechende Gegenleistungen blieb. Die kirchlichen Grundherren nahmen die Abgaben der meist ärmlichen Landbevölkerung entgegen, kamen aber ihrer Pflicht, der seelsorgerischen Betreuung der Landbevölkerung, nicht oder nur ungenügend nach. Der Wunsch nach freier Wahl des Seelsorgers ist zu einem Teil durch den Antiklerikalismus verständlich, der seit den ersten Tagen der Reformation gross verbreitet war. Die populären antiklerikalen Flugschriften fanden grossen

⁷⁷ Siehe dazu neuerdings James M. *Stayer*, Bauernkrieg, in: MennLex V (Lit.), URL: http://www.mennlex.de/doku.php?id=top:bauernkrieg&s[]=bauernkrieg (Zugriff 15.11.2013).

Hans-Jürgen *Goertz*, Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz, in: ders., Radikalität der Reformation, Göttingen 2007, 323-342, hier 269.

⁷⁹ Stayer, Anfänge.

⁸⁰ Stayer, Anfänge, 20f. Als Kongregationalismus wird die Form der kirchlichen Gemeindeverfassung bezeichnet, in der die Gemeindeautonomie oberste Priorität hat.

In den Zwölf Artikeln der oberschwäbischen Bauern standen diese beiden Forderungen an oberster Stelle. Im ersten Artikel ging es um die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde, im zweiten um die Verwendung der grossen Zehnten für die Seelsorge und um die Abschaffung der kleinen Zehnten. Erst in den weiteren Artikeln ging es um die spezifisch sozialpolitischen Forderungen wie Abschaffung von Leibeigenschaft, Frondiensten und um die Bewahrung und Erweiterung der kommunalen Rechte. Vgl. Baumann, Vielfalt, 19.

Anklang und vermittelten ein Bild des alten Priesterstandes, der als selbstsüchtiger, lasterhafter, ungebildeter, verfressener Haufen bezeichnet wurde, der das kirchliche Abgabesystem nur dazu benützte, um angenehm zu prassen. 82 Wenn es nun zur Wahl eines Gemeindepredigers kam, konnte die Wahl nicht auf konvertierte Priester fallen, waren diese doch Inbegriff des alten System und hatten sich nur deshalb in die Reformation gerettet, um ihre Stelle zu behalten.83 Ein moderater reformierter Prediger kam deshalb nicht in Frage, weil er sich im Sinne Zwinglis kaum für die Abschaffung der Zehnten aussprechen würde. So blieb nur noch die Wahl eines Predigers aus dem radikalen Flügel, und das war oft ein Täufer. Diese Prediger konnten, wie das in Tablat der Fall war, durchaus Laien sein. Nicht die theologische Ausbildung war ausschlaggebend, sondern die Bibeltreue und das bibelgemässe Leben. Mehr als auf die Glaubenslehre wurde Nachdruck auf das Glaubensleben gelegt.⁸⁴ So ist es nicht verwunderlich, dass die Landbevölkerung von ihren reformierten Predigern erwartete, dass sie das einfache Leben mit ihnen teilten und sich von ihrer Hände Arbeit ernährten. Nicht wenige Täuferprediger erlernten deshalb ein Handwerk. So gab der ehemalige Mönch Wolfgang Uliman seine Tätigkeit als Bibelleser auf, weil er ein Handwerk lernen wollte. 85 Krüsi, der früher als Hilfslehrer gearbeitet hatte, war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung gerade dabei, das Weberhandwerk zu lernen. Er gab im Verhör in Luzern an, er habe von St. Galler Bürgern finanzielle Zuwendungen erhalten, «darum das er das weberhantwerk lernen möchte». 86

4. Zwei Schwyzer: Melchior Degen und Eberli Bolt

Die Zeit vom Frühjahr 1525 bis zur Gefangennahme Krüsis im Juli war geprägt durch ein hektisches Hin und Her zwischen den radikalen Anhänger der Reformation und den Behörden. Auf Seiten der Obrigkeit trat vor allem der Schirmhauptmann Melchior Degen in Erscheinung. Ungebührliche Aktivitäten der Täufer meldete er an die Schirmorte und übte direkt Druck auf die Räte der Stadt aus. Das löste dann oft weitere Verbote von Seiten der Tagsatzung und der Stadt aus. Bereits am 10. Februar wurde St. Gallen angehalten, «die lutherischen Prädicanten, besonders aber jenen «laischen Buben oder Schulmeister» und andere Seinesgleichen abzustellen».⁸⁷ Die Folge davon war, dass moderate Kräfte sich zurücknahmen und ein grosser Teil der Neugläubigen sich radikali-

Martin *Haas*, Der Weg der Täufer in die Absonderung. Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten, in: *Goertz*, Umstrittenes Täufertum, 50–78, hier 57. Der Aufsatz von Haas gilt neben den oben erwähnten Aufsätzen von Goertz und Stayer als massgebend für die neuere Beurteilung der frühen Täufergeschichte in der Schweiz.

Nur zwanzig Prozent der (zürcherischen) Priester blieb beim alten Glauben, *Haas*, Absonderung, 60.

⁸⁴ Vgl. Stayer, Anfänge, 275f.

⁸⁵ Kessler, Sabbata, 110.

QGTS II, 354, 263. Im gedruckten *Taufbüchlein* wird als Beruf Krüsis (wohl fälschlicherweise) Ledergerber angegeben.

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. IV/1a, bearb. v. Johannes *Strickler*, Brugg 1873, Nr. 247 a, S. 582.

sierten. Wolfgang Uliman liess sich im März von Konrad Grebel bei Schaffhausen taufen und lud diesen wohl zur Missionstätigkeit in St. Gallen ein. Als Grebel am Palmsonntag in St. Gallen eintraf, wurde er mit grosser Freude von den Täufern aufgenommen. Sie führten ihn an die Sitter, um «den widertouf von im ze empfachen».⁸⁸

Kaum war Grebel wieder abgereist (vertrieben?), kam ein anderer reformierter Prediger nach St. Gallen. An Ostern begann Eberli (Hypolitus) Bolt in St. Gallen zu predigen. Laut Kessler war Bolt «an frommer, gütherziger man zü Lachen, in deren von Schwiz gebiet, welcher von des evangelions wegen vil erliten». ⁸⁹ Bolt kam nach St. Gallen, um die religiöse Bewegung hier kennen zu lernen. Er war offenbar so begeistert, dass er sich gleich den Täufern anschloss und sich «mit dem widertouf begießen ließ». Seine anschliessenden Predigten im Freien stiessen auf grosses Interesse. Beim Schützenhaus «versammelte sich schier die ganz statt, den buren zü verhören». Er rief die Anwesenden erfolgreich zur Taufe auf. Diese werde ihnen grosse Kräfte verleihen und «alle begird und lust nach den sünden» auslöschen. Bolt scheint eine regelrechte Massenbewegung ausgelöst zu haben. Er sprach sowohl Bürger aus der Stadt wie auch Bauern aus der Umgebung an. «Die komen teglich in die statt, fragent, wo das toufhus weren, liessen sich taufen und gingen wieder von dannen, als ob sie «by dem barbierer gewesen werend».



Abb. 4: Hinrichtung des Eberli Bolt und eines unbekannten Priesters am 29. Mai 1525 in Schwyz. Kolorierte Federzeichnung um 1605 aus der Abschrift der Bullinger-Reformationschronik des Heinrich Thomann, Zürich Zentralbibliothek, Ms B 316, Bl 218v.

Diese Entwicklung gefiel dem Hauptmann Degen überhaupt nicht. Noch in der Osterwoche schrieb er einen Brief an die Schirmorte, über «den hinckit [hinkende] Bolt uss der March», der so unchristliche Sachen predige, die «kain mänsch nie erhört hat». 90 Er verwerfe das Sakrament der Taufe und die Messe, zudem

⁸⁸ Kessler, Sabbata, 145.

Dieses und die folgenden Zitate aus: *Kessler*, Sabbata, 146f., vgl. auch *Strübind*, Eifriger als Zwingli, 535–542.

⁹⁰ QGTS II, 442, 377. Das Original des Briefs liegt im Staatsarchiv Luzern, enthält jedoch weder Adresse noch Absender. Fast vermutet, dass der Brief von Degen stammt.

fordere er die Zuhörer zur sexuellen Freizügigkeit auf.⁹¹ Degen forderte die Orte auf, diese Predigten abzustellen und hatte Erfolg. Eberli Bolt wurde noch in der Osterwoche aus der Stadt ausgewiesen.⁹² Kurz danach wurde Uliman vor die Räte zitiert und zu Taufe und Abendmahl befragt. Beide Sakramente, wie sie die Täufer feierten, wurden erstmals verboten.⁹³ Bolt wurde Ende Mai in Schwyz zusammen mit einem ungenannten Priester verhaftet und auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Sie gelten als die ersten Täufermärtyrer.⁹⁴ Ebenfalls Ende Mai wurde am Tag zu Frauenfeld ein offizieller Beschluss gegen die Täufer erlassen.⁹⁵

Als Degen an Pfingsten vom Tag zu Frauenfeld zurückkehrte, wurde ihm zugetragen, Krüsi predige und taufe an einer Versammlung in Tablat. Der Schirmhauptmann wollte sofort den Erlass an der Versammlung bekannt geben, konnte sich jedoch nicht durchsetzen und wurde gar mit Steinen beworfen. Umgehend schrieb er an die Schirmorte, dass Krüsi sich nicht an das Verbot halte und weiterhin die Bibel lese und taufe. Am Pfingstdienstag sei er sogar «von ainer gantzen gemaind» als Prediger gewählt worden, um «zů Tablat zů toffen und zů lesen, ouch unnsers herren tisch zů begon».

Aus dem Bericht Degen an die Schirmorte kann die Stimmung in Tablat anschaulich herausgelesen werden. Das täuferische Selbstverständnis und die Argumentationsweise gegen die Obrigkeit kommen klar zum Ausdruck, zudem wird die Gewaltbereitschaft der Täufer deutlich. Der eine Teil der Versammlung beschimpfte die Obrigkeit und argumentierte dabei durchaus biblizistisch: «sy hettint kainen herren noch obern denn gott. Deßglichen: das erdtrich darüff sy (wohnten), das were gotz» und wenn Degen sich jetzt nicht davon mache, so würden sie nachhelfen und ihn den Bach hinunter treiben. Die andere Gruppe forderte Degen und seine Leute auf, sie sollen an der Versammlung teilnehmen und «by inen bliben und das gotzwort (ja, irs gotzwort) hören.» Als der Hauptmann sich aus dem Gedränge lösen wollte, riefen die Leute ihm und seinen Begleitern nach, sie sollten sich schämen, dass sie «also das gotzwort fliehen weltint».

Nur wenige Tage nach der Täuferversammlung von Tablat sprach die Stadt weitere Verbote gegen die Täufer aus und bildete die erwähnte zweihundertköpfige Polizeitruppe. Uliman und Krüsi wurden wegen ihrer täuferischen Aktivitäten

Er habe gesagt, wenn etwa eine schwanger Frau sexuelle Lust auf einen anderen Mann verspüre, so sei das keine Sünde und solle vom Ehemann erlaubt werden. Der Vorwurf des sexuellen Libertinismus wurde später zu einem stereotypen Vorwurf an die ganze Ostschweizer Täuferbewegung.

⁹² QGTS II, 443, 377f.

⁹³ QGTS II, 444, 378–380.

⁹⁴ In Schwyz sind keine Akten dazu erhalten. Der Fall wird jedoch in mehreren Chroniken erwähnt. Kessler schreibt, dass die beiden mit freudigen Gebärden zum Feuer getreten und fröhlich gestorben seien, Kessler, Sabbata, 147.

Der Täufererlass ist nicht erhalten. Degen erwähnt ihn jedoch mehrmals in seinem Brief an die Schirmorte, s. Anm. 96

Dieses und die folgenden Zitate aus QGTS II, 349, 251–253.

gefangengenommen und gegen Urfehde wieder freigelassen. Beide dachten nicht daran, von der Sache abzulassen. Krüsi nahm seine Predigttätigkeit wieder auf. Mit dem Bruch der Urfehde lieferte er sich jedoch der Justiz aus. Formaljuristisch war nun die Lage klar. Der Eidbruch wurde an die Schirmorte gemeldet und die Tagsatzung von Baden erliess am 6. Juli 1525 umgehend einen Haftbefehl, der an St. Gallen und Appenzell gesandt wurde. ⁹⁷ Die Verhaftung Krüsis war nur noch eine Frage der Zeit.

5. Krüsis Gefangennahme und Abtransport

Dass die Verhaftung eines aufrührerischen Predigers nicht so einfach war, das wusste Hauptmann Degen sehr wohl. Im Frühjahr versuchte die Schaffhauser Obrigkeit die zwei Täuferprediger in Hallau festzunehmen. Doch die Dorfbevölkerung stand hinter Reublin und Brötli und verhinderte die Festnahme mit Waffengewalt,98 «mit gwaltiger bewerter hannd».99 Die Entführung des reformierten Pfarrer Hans Öchslin aus Stein am Rhein nach Luzern, hatte ein Jahr zuvor einen regelrechten bäuerlichen Massenaufstand ausgelöst, der als Ittinger Sturm in die Reformationsgeschichte einging. 100 Hauptmann Degen selber hatte in Tablat die Erfahrung gemacht, dass mit aufständischen Bauern und Täufer nicht zu spassen war. Er konnte sich weder beim Überfall auf Dr. Winkler noch an der Täuferversammlung durchsetzen. Da von Krüsi bekannt war, dass er von seinen Anhängern geschützt würde, wagte Degen es nicht, ihn offen am Tage zu verhaftet. So wurde Krüsi von «Melchior Tegen von Schwiz und ander angwält und schergen zu nacht am bett überfallen, gefangen und gen Lucern wider landsbruch und gewonheit gefürt». 101 Mit dem Zusatz «entgegen Landesbrauch und Gewohnheit» weist Kessler daraufhin, dass es zumindest ungewöhnlich war, dass Krüsi nach Luzern geführt wurde. Eine Verurteilung im Gebiet der Abtei wurde vermutlich angesichts der explosiven Lage als zu gefährlich eingeschätzt. So zog man es vor, Krüsi in den Hauptort der Vier Schirmorte zu bringen, obwohl der Transport durch unsicheres Gebiet führte und ein Aufruhr reformatorisch gesinnter Bauern nicht auszuschliessen war.

Der Gefangenentransport nach Luzern wurde nicht von Degen, sondern von Jakob Stapfer, dem Hofmeister des Abtes, durchgeführt. Von diesem haben sich mehrere Briefe an die Schirmorte «berürende den gfanngnenn Krüßin» erhalten. In den ersten beiden Briefen versucht sich Stapfer zu rechtfertigen, wieso der Transport sich derart verzögere. Krüsi wurde vorerst nur bis zum Schloss

⁹⁷ Vgl. QGTS II, 210, 209 und 466, 397f.

⁹⁸ Goertz, Aufständische Bauern, 281.

⁹⁹ Zit. nach: Peter *Bierbrauer*, Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen, in: Blickle, Zugänge 21–53, hier 44.

Peter *Kamber*, Der Ittinger Sturm. Eine historische Reportage. Wie und warum die aufständischen Bauern im Sommer 1524 die Kartause Ittingen besetzten und in Brand steckten, Warth 1997 (Ittinger Schriftenreihe 6).

¹⁰¹ Kessler, Sabbata, 147.

Oberberg¹⁰² geführt, und man machte sich Gedanken, wie der Gefangene «one uffloff und sturm» durchs Toggenburg gebracht werde könne. Das Toggenburg, die Heimat Zwinglis, war reformatorisch gesinnt, und es wurde befürchtet, Krüsi könnte sich bemerkbar machen, sei er doch «bsonnders gwiegt [geneigt] zů schryen [...], das man inn wol hören mag und insonnders nachtz.»¹⁰³ Da die Räte auf einen raschen Transport bestanden, wurde Krüsi ein paar Tage später trotzdem nach Uznach und von da nach Luzern geführt, was Stapfers entgegen kam, der Krüsi lieber «zů Lucern wann [als] zů Oberberg» gefangen wissen wollte. Wiederum beteuerte der Hofmeister, es wäre ein Aufruhr zu befürchten gewesen, sei doch das Schloss von den Anhängern Krüsis bewacht worden. Auch habe er gehört, «wemman inn hinweg füren, welten sy lib und leben daran seczen und inn by recht schüczen».¹⁰⁴

6. Voruntersuchung Stapfers

Stapfer hatte offensichtlich die Wartezeit auf Schloss Oberberg nicht ungenutzt verstreichen lassen. Er wird den Gefangenen ein erstes Mal vernommen haben. In einem Begleitbrief teilte er den Räten von Luzern die Resultate seiner Voruntersuchung und ein erstes Geständnis Krüsis mit. 105 Dieser Voruntersuchungsbericht enthält fünf Anklagepunkte. Bemerkenswert ist, dass der erste Punkt nicht ein religiöser sondern ein politischer ist: Krüsi habe den «gemain onverstendig mentsch» zur Revolte und zu einer neuen Gesellschaftsordnung angestiftet, man solle «kainer oberkait mer gehorsam noch wertig [dienstbereit]» sein. Es sollen alle gleich sein, und was einer besitze, solle er mit den anderen teilen. Krüsi wird somit zum ersten Mal als Umstürzler und Sozialrevolutionär dargestellt. In den Punkten zwei, drei und vier wird der Strafbestand der Ketzerei angesprochen, wobei die Tauffrage erst an zweiter Stelle erwähnt wird. Als erstes wird Krüsis Angriff auf die Messe angeklagt. Er habe gepredigt, es gebe «kain grössere abgottery uff erdrich» als die Messe. Der Punkt zur Taufe ist der ausführlichste in der Voruntersuchung. Es wird Krüsi vorgeworfen, dass er seine Anhänger zur Erwachsenentaufe gedrängt habe, da man nur so die Seligkeit erlangen könne. Das von ihnen verlangte Taufversprechen hätte einige stark belastet und etliche hätten darüber den Verstand verloren, sie seien «von synnen komen». Stapfer vermutet, dass noch andere als religiöse Gründe hinter der Taufe steckten. Es gäbe das Gerücht, eine «gemain gassenred», dass die Täufer, sobald sie genug Anhänger hätten, die Gütergemeinschaft einführen wollten. 106

Schloss Oberberg, oberhalb von Gossau, Sitz der äbtischen Vögte, liegt 7 km östlich von St. Gallen.

¹⁰³ OGTS II, 351, 256f.

¹⁰⁴ OGTS II, 352, 257-259.

¹⁰⁵ OGTS II, 353, 259-261.

Zum Vorwurf der Gütergemeinschaft und des Frühkommunismus vgl. James M. Stayer, Neue Modelle eines gemeinsamen Lebens. Gütergemeinschaft im Täufertum, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Alles gehört allen. Das Experiment Gütergemeinschaft vom 16. Jahrhundert bis heute, München 1984, 21–49; Bob Scribner, Practical Utopias: Pre-Modern Communism and the Reformation, in: Comparative Studies in Society and History, 36 (1994), 743–774.

Mit der Annahme der Taufe würde man dann gezwungen, seinen Besitz abzugeben. Als dritten ketzerischen Punkt führt Stapfer die Praktizierung des Abendmahls an. Er wirft Krüsi vor, dass dieser aus dem heiligen Sakrament ein Brotbrechen und ein Gedächtnis gemacht habe, zu dem er eigenmächtig eingeladen habe.

Der letzte Punkt im Bericht betrifft den Bruch der Urfehde. 107 Obwohl Krüsi geschworen hätte, vom Täufertum zu lassen, habe er wieder angefangen zu predigen, taufen und Abendmahl zu feiern. Ja er habe sogar Ehen geschlossen, was doch weder ihm noch sonst einem Laien zustehe. Mit dem Vorwurf des Urfehdebruchs, war abgesehen von allen anderen Vorwürfen, die Gefangennahme rechtlich genügend abgesichert. Abschliessend bemerkte Stapfer, es wäre jetzt noch wichtig herauszufinden, wer die eigentlichen Drahtzieher hinter Krüsi seien, «wer inn an dem end uffgewyst» und wer ihm Schutz versprochen hätte. Dass Stapfer dies nicht selber herausgefunden hatte, könnte daran gelegen haben, dass er auf Oberberg nicht über entsprechende Mittel verfügte, die Wahrheit herauszupressen. In Luzern war man diesbezüglich sicher besser eingerichtet. Das Verhör dürfte hier sowohl mit und ohne Folter durchgeführt worden sein.

7. Geständnis in Luzern

Die Untersuchung in Luzern¹⁰⁸ wird sich im Wesentlichen auf die Voruntersuchung Stapfers gestützt haben. Tatsächlich scheint man dessen Forderung nachgekommen zu sein und versuchte, von Krüsi möglichst viele Gesinnungsgenossen zu erfahren. Die Namen werden kaum etwas zur Urteilsfindung beigetragen haben, waren für St. Gallen jedoch wichtig, um gegen die anderen Täufer vorzugehen. Zusätzlich wurde Krüsi in Luzern nach seinem Werdegang befragt. Aus dem Geständnis erfahren wir, wie bereits oben erwähnt, dass Krüsi Lehrer war, bevor er von Grebel bekehrt wurde und als Täufer das Weberhandwerk zu erlernen begann.

Der Hauptvorwurf an Krüsi steht gleich am Anfang: Krüsi habe zugegeben, dass er die Urfehde gebrochen habe, «das er über die urfech und eyd, so er gethan, widerüm angfangen predigen, lesen und leren im nüwen und allten testamentt.» Er sei von den Bauern und von Beda Miles angestiftet worden, nicht von seinem Glauben abzufallen und weiterhin zu lehren und zu taufen. In Sant Jörgen «habe er öuch töufft sovil, das er der zal nit wüsse». Weiter gab Krüsi zu, dass er zum Bildersturm aufgerufen habe, man solle die «Schelmenbeine» (Reliquien) und die «Götzen» (Heiligenbilder) aus der Kirche werfen. 109 Der Grossteil der reli-

Mit der Urfehde versprach der Haftentlassene eidlich, sich in Zukunft für die erlittene Strafe an niemandem zu rächen, die verhängte Strafe gewärtigen und verbüssen zu wollen, sowie die Straftat nicht zu wiederholen. Der Bruch der Urfehde wurde daher als Meineid verfolgt und bestraft.

¹⁰⁸ Krüsis Geständnis: QGTS II, 354, 262–265.

Die Luzerner Justiz war schon ein Jahr zuvor mit dem Bildersturm in Berührung gekommen. 1524 wurde Klaus Hottinger, einer der ersten radikalen Zürcher Bilderstürmer in Baden gefangengenommen und in Luzern hingerichtet, vgl. oben bei Anm. 50.

giösen Vorwürfe an Krüsi war indessen nicht spezifisch gegen das Täufertum, sondern allgemein gegen den reformatorischen Ansatz gerichtet. So gab Krüsi zu, dass er Marien- wie Heiligenverehrung ablehne, dass er gegen die Messe sei, «wer an die mess glob, der globe an tüffel», und dass er die Transsubstantiationslehre verwerfe, «wer an das sacrament globe, die sygent all käczer».

Die Vorwürfe der Sozialkritik oder der Revolte scheinen im Luzerner Verhör keine wichtige Rolle gespielt zu haben. Krüsi wurde zur Täuferversammlung in Tablat, die in Luzern durch den Brief Degens bekannt war, vernommen. Er bestätigt, dass er gesagt habe, man solle für Degen beten. Es kommt klar zum Ausdruck, dass er sich mit den Täufern zu den Rechtgläubigen zählt. Diejenigen, die nicht einsichtig sind, bezeichnete er als die «touben und gotzlosen», über die man urteilen möge. Laut Heinold Fast bezieht sich Krüsi mit dieser Aussage auf das letzte Gericht, wo die Gerechten über die Gottlosen richten werden. 110 Seine Stellung zum Zehntenwesen begründet Krüsi naturgemäss mit Apostelgeschichte 5,29: «man sye got me schuldig dan den mentschen», dagegen gebe es keine biblische Begründung, «zechenden und derglich zu gebend». Als obrigkeitsfeindlich dürfte auch die Stelle gewertet worden sein, wo Krüsi angibt, dass die «gancz gmeind» zugesagt habe, ihn zu beschützen und seine Gefangenschaft zu verhindern, was allerdings nur ungenügend geschah.¹¹¹ Der Vorwurf der Gütergemeinschaft wird im Luzerner Geständnis nur kurz angesprochen. Krüsi gab zu Protokoll: «Es sölle alls gmein sin» und relativiert dann unmittelbar: «in der lieby gotz und im glouben». Ob er damit die Gemeinschaft nur auf das Religiöse bezieht oder ob es eine Schutzbehauptung ist, kann dem Geständnis nicht entnommen werden.

Im Ganzen muss man sich bewusst sein, dass die Aussagen Krüsis alle unter Druck und vermutlich mit Anwendung der Folter gemacht wurden. Es ist nicht bekannt, welche Fragen gestellt wurden, ein Interrogatorium ist nicht vorhanden. Wir wissen auch nicht, ob das Geständnis auf Grund von Suggestivfragen zustande kam oder wieweit Krüsi frei seine Ansichten äussern konnte. Immerhin kann versucht werden, gewisse theologische Aussagen nachzuprüfen, da ja eine gedruckte Bibelstellensammlung Krüsis greifbar ist.

8. Krüsis Büchlein

Es war wohl eine kleinere Sensation als Heinold Fast 1962 Hans Krüsis Taufbüchlein wiederentdeckte und dazu eine Arbeit veröffentlichte. Die Autorschaft der 1525 gedruckten Bibelstellensammlung zu den Themen Glaube und

¹¹⁰ QGTS II, 354, 264, Anm. 30: Hinweis auf 1Kor. 6,2f.

Krüsi hatte angegeben, «er sech aber wol, das imm das [der Schutz] schlechtlich gehalten welle werden», QGTS II, 353, 261.

Taufe scheint eindeutig: «Hanns Nagel vonn Klingnaw, ain Ledergeber» wird als Verfasser genannt.¹¹²



Abb. 5: Hans Nagel [Krüsi], Von dem Glawbenn Gotes, [Augsburg (Heinrich Scherer)] 1525, Titelblatt, VD16 K 2466.¹¹³

Wenn auch die Berufsbezeichnung nicht mit Krüsis eigenen Angaben übereinstimmt, so ist doch der Name zweimal in den Quellen belegt, so im St. Galler Ratsprotokoll vom 1. Juni 1525 und im Geständnis von Luzern vom 27. Juli 1525. ¹¹⁴ Trotzdem wird in der Forschung weitgehend Fasts Ansicht geteilt, dass die Schrift ursprünglich von Konrad Grebel stammen könnte. Einerseits scheint

Das Büchlein ist in integral abgedruckt in QGTS II, 355, 265–273. Die Flugschrift wurde 1525 von Heinrich Scherer in Augsburg in zwei Versionen gedruckt, vgl. Alejandro Zorzin, Reformation Publishing and Anabaptist Propaganda. Two Contrasting Communication Strategies forthe Spread of the Anabaptist Message in the Early Days of the Swiss Brethren, in: MQR 82 (2008), 503–516, hier 504. – Die Version VD16 K 2466 der Bayerischen Staatsbibliothek München ist mit zwei Holzschnitten versehen. Der eine stellt die Auferstehung des Lazarus dar, der andere die Erweckung des Jünglings von Nain, vgl. Fast, Krüsis Büchlein 466.

Das hier abgebildete Titelblatt ist der digitalen Version der Bayerischen Staatsbibliothek München entnommen. Persistenter Link: http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10206279-9 (Zugriff 15.11.2013).

¹¹⁴ QGTS II, 455, 387, Anm. a; 354, 262f.

Fast dem Laienprediger Krüsi, der keine theologische Ausbildung genossen hatte, die Erstellung dieser Schrift nicht zugetraut zu haben, anderseits hatte Grebel mehrmals den Plan erwähnt, er wolle eine Bibelstellensammlung zu zwei Themen verfassen. Ein weiteres Argument für die Autorschaft Grebels oder zumindest für dessen entscheidenden Einfluss liefert Krüsi selber. Im Verhör in Luzern gibt er an, er sei durch Grebel zum Täufertum gekommen und dieser habe ihm eine Büchlein gebracht, «das selb büchly sye geschrieben gsin und nit trückt». 115 Fast schliesst daraus, dass Freunde von Krüsi nach dessen Hinrichtung das Manuskript Grebels gefunden und in Druck gegeben hätten. Ich möchte diese Stelle aus dem Verhör anders deuten. Vielleicht kam man nur deshalb auf das Büchlein zu sprechen, weil es bei Krüsi gefunden wurde. Mit einer Schutzbehauptung versuchte Krüsi die Autorschaft auf Grebel abzuschieben. Es scheint ja seine Strategie gewesen zu sein, was immer möglich auf andere Personen abzuschieben, oder sie als Urheber anzugeben. Dass der Einfluss Grebels auf Krüsi und die St. Galler Täuferbewegung massgebenden war, dürfte unbestritten sein. Krüsis Büchlein ganz Grebel zuzuschreiben scheint mir jedoch zu wenig belegt zu sein, vor allem, da Fast keine eigentlichen Belege beibringt. 116

Die Funktion des Büchleins ist unbestritten. Es wird in erster Linie als Predigthilfe gedient haben. Es war oft ein kleines praktisches Büchlein, das die Prediger bei sich trugen, um es bei Bedarf aus dem Wams zu ziehen. It Zudem war es eine Hilfe bei Disputationen von Glaubensfragen. Fast zählt mehrere Paralleltexte auf, die bei der Beweisführung der Tauffrage eine ähnliche Reihenfolge aufweisen.

Die beiden Kernsätze, mit denen die Täufer die Erwachsenentaufe begründen, sind naturgemäss in Krüsis Büchlein enthalten. Es handelt sich um den Taufbefehl Jesu an die Apostel Matthäus 28,19: «Darumb gonnd hin und leret alle völcker und täufft sie in dem namen des vaters, suns und des hailigen gaists und lert sie halten alles, was ich euch befolhen han» sowie die entsprechende Stelle bei Markus 16,15f. «Gond hyn in alle welt und predigen das ewangelium aller creaturen. Weer da glawbt und taufft wirt, der ist selig. Wer aber nit glaubt, der ist verdampt.» Mit diesen zwei Bibelzitaten vermochten die Täufer vor allen den reformierten Gegnern entgegen zu treten, war doch sowohl die Erwachsenentaufe und die Reihenfolge – zuerst Lehre, dann Glauben und erst danach die Taufe – ganz klar aus der Bibel begründet und entsprach der Maxime

¹¹⁵ QGTS II, 354, 265.

Immerhin weist Fast in seinem Aufsatz darauf hin, «dass die Erörterung erst eröffnet sei», Fast, Krüsis Büchlein, 474. Strübind, die dem Büchlein ein eigenes Kapitel widmet, geht zwar vertieft auf den Inhalt ein, übernimmt jedoch Fasts Annahme weitgehend, Strübind, Eifriger als Zwingli, 485–509.

Bei Hans Huts Verhaftung wurden ähnliche Predigthilfen gefunden, Gottfried Seebass, Müntzers Erbe. Werk, Leben, Theologie des Hans Hut, Gütersloh 2002, 41f. Anders als bei Krüsi ist das handgeschriebene «Missionsbüchlein» in den Akten erhalten geblieben. Huts Bibelkonkordanz wurde später beim Augsburger Täufer Eitelhans Langenmantel gefunden, ebd. 53f.

¹¹⁸ QGTS II, 355, 271.

sola scriptura. Die Antwort Zwinglis auf diese Argumentation mutet etwas hilflos an. Im Widmungsbrief seiner Taufschrift an die St. Galler Räte von 1525 gibt er zu, dass «gott nit geret, das man kinder touffen söll», aber es stehe «ouch neisswa [irgendwo], man sölte nienan [nirgends] kind touffen». 119 Für die Täufer waren der Taufbefehl und die Reihenfolge nicht diskutierbar: Zuerst der Glaube und dann die Taufe. Es ist deshalb auch nachvollziehbar, dass in Krüsis Bibelstellensammlung der Glaubensteil viel stärkeres Gewicht hat, als die Tauflehre selber. 37 Textstellen sind zusammengefasst unter der Überschrift «Von dem glauben Gottes, der allain muß von himel kommen und durch den selig werden unnd nach dem getaufft werden», 16 Stellen betreffen die Taufthematik und stehen unter dem Titel: «Das war und gründtlich Gottswort von dem Tauff.» 120 In seiner Predigtätigkeit hatte es Krüsi in erster Linie mit Katholiken zu tun, denen er zuerst den neuen Glaubensbegriff vermitteln wollte. Wie er im Verhör angab, predigte er vehement gegen die Vermittlung des Glaubens durch die Sakramente und lehnte die Messe und die Eucharistie ab. Der Glauben sei eine Gnade Gottes, den man blind akzeptieren soll. Nicht durch Werke könne sich der Mensch rechtfertigen, sondern allein durch den Glauben. Das Gottesbild, das hier vermittelt wird, ist das eines gütigen Gottes: «Got hat nit gesandt seinen sun in die welt, das er verdamme die welt, aber das die welt behalten wird durch in». Mit den verschiedenen Bibelstellen Alten und Neuen Testaments wird darauf hingewiesen, dass der Glaube allein selig mache. Kaum einmal ist eine Drohung spürbar. Wohl wird zu einer inneren Umkehr aufgerufen, doch ohne Drohung. Der Satz: «Da kummt yetzt der recht glaub, der auss dem hertzen gat» könnte ein Kernsatz des Glaubensverständnis Krüsis sein. In ähnlicher Form steht er auch im Geständnis von Luzern: «Cristus sye einmal [ein einziges Mal] uffgeopfert für uns all, und man sölle betten mit inbeschlossnem hertzen, und der gloub sye im herczen, da sölle man den glouben han». 121

Der Glaubenstaufe kommt im Taufverständnis Krüsis eine viel grössere Bedeutung zu als der Taufe mit dem Wasser, «das vns nit selig machen mag [kann]», wie es bereits im Titel des Büchleins steht. Die Argumentation zur Taufe fängt mit einer Stelle zur Unschuld der Kinder an, die «weder güts noch böß versteen». Dann folgt sogleich die für das Taufverständnis zentrale Stelle, wo Johannes der Täufer sagt, dass nach ihm einer kommen werde, der nicht mit Wasser taufe, sondern «der wirt euch täufen mit dem hailigen gaist und mit fewr.» Nach der Johannestaufe folgen der erwähnte missionarische Taufbefehl, Aussagen Jesu zur Taufe und die Berichte von Taufen, die das Neue Testament erwähnt. Mit der letzten Bibelstelle wird die Legitimität der zweiten Taufe anhand der Taufe der Johannesjünger in Ephesus belegt. Paulus sagte zu ihnen: «Johannes hat getaufft mit der büß. Ir solt aber yetzund getäuft worden under

¹¹⁹ Z IV, 211, 12f., 16f. (Von dem Touff 1525).

¹²⁰ QGTS II, 355, 266. 271.

¹²¹ QGTS II, 354, 265.

¹²² QGTS II, 355 271. Dtn 1, 39 ist die einzige alttestamentliche Stelle im Taufabschnitt.

dem namen Jhesu Christi. Und lyessen sich noch einmal tauffen auff den namen Jhesum».

Mit dem formelhaften Satz «Der fryd gottes sey mitt uns zů allen zeitten. Amen,» endet Krüsis Büchlein.

III. AUSBLICK

In Krüsis Büchlein wird ein recht friedfertiges Bild der St. Galler Täufer vermittelt. Der Glaubensteil entspricht weitgehend den Grundsätzen der reformatorischen Lehre. Der Teil mit der Taufe wird sachlich wiedergegeben und ist mit wenig eigenen Bemerkungen versehen. Jedenfalls kommt die Schrift ganz ohne Polemik aus. Wenn von einer Umkehr gesprochen wird, so nur im Sinne einer inneren geistigen Umkehr. Gesellschaftspolitische Themen werden nicht angesprochen. Weder das Zehntenwesen noch die Gütergemeinschaft werden erwähnt. Obrigkeitsfeindliche oder antiklerikale Bemerkungen fehlen ganz.

1. Märtyrer oder Revolutionär

Trotz des friedfertigen Selbstverständnisses haftet dem St. Galler und somit Krüsis Täufertum nach wie vor der Ruf des Umsturzes, der Gewaltbereitschaft und der geplanten Gütergemeinschaft an. Diese Einschätzung, die sich bereits in den zeitgenössischen Chroniken niederschlägt, ist von der neueren Täuferforschung noch verfestigt worden. Demgegenüber findet Andrea Strübind, dass das Bild von Krüsi dringend einer Revision bedürfe. Sie betrachtet Krüsi nicht als den «von der sozialgeschichtlichen Forschung stilisierten Führer der Bauernrevolte», sondern als einen Glaubensmärtyrer. Wenn man jemandem Gewaltbereitschaft vorwerfen könne, dann nicht ihm, sondern höchsten seiner Anhängerschaft. Zudem sei politischer Aufruhr im Luzerner Verhör kein Anklagepunkt gewesen.

Tatsächlich war der Hauptanklagepunkt gegen Krüsi der, dass er durch die Wiederaufnahme der Predigttätigkeit die Urfehde gebrochen habe. Dieser Tatbestand diente den Vier Schirmorten von Anfang an als Rechtsgrund für die Festnahme Krüsis. Mit diesem legalistischen Vorgehen war die Anklage gegen Krüsi genügend abgedeckt und zudem konnten allfällige Reaktionen der Bauern abgeschwächt werden. Dass der Vorwurf des Aufstandes gegen die Obrigkeit im Luzerner Geständnis kaum vorkam, kann auch damit zu tun haben, dass er bereits in der Voruntersuchung Stapfers ausführlich genug abgehandelt worden war. Eine Neuaufnahme im Verhör erübrigte sich. Das Hauptziel der Luzerner Untersuchung war es, den Bruch der Urfehde zu belegen und die Namen von Krüsis Hintermännern in Erfahrung zu bringen. Das Urteil war wohl schon zum

¹²³ Strübind, Eifriger als Zwingli, 533. Strübind hat hier in erster Linie James M. Stayer, Martin Haas und Hans-Jürgen Goertz im Visier.

Zeitpunkt gefällt, als Krüsis Festnahme von der Tagsatzung beschlossen wurde. Es musste jetzt nur noch bestätigt werden. Der eigentliche Grund der Festnahme war meines Erachtens der Aufstand gegen die Obrigkeit.

Mit Hans Krüsi wurde ja nicht ein St. Galler Täufer mit einem breiten theologischen Hintergrund gefangengenommen, über den ein Beda Miles oder Wolfgang Uliman verfügten. Krüsi wurde weniger wegen seiner Glaubenshaltung festgenommen, als vielmehr darum, weil er sich mit aufständischen Bauern zusammengetan hatte. Ob der unbotmässige Weber bereits von Anfang an die Bauern von Tablat bei ihrem Aufstand gegen den Abt unterstützt hatte, oder ob er sogar einer der Initianten gewesen war, geht aus den Akten nicht hervor. Doch war Krüsi nach seiner Berufung als Prediger des neuen Evangeliums sicher zu einem ihrer Wortführer geworden und somit eine echte Bedrohung für die Obrigkeit. Dies hatte Hauptmann Degen am eigenen Leib erfahren, als er sich bei der Täuferversammlung in Tablat nicht durchsetzten konnte und die Bauern gegen ihn handgreiflich wurden. In der Folge meldete er umgehend die revolutionären Ansichten Krüsis nach Luzern. Er predige, man sei der Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig, alle seien untereinander gleich und der Besitz solle aufgeteilt werden. Das ware ein wahrhaft umstürzlerisches Programm. Der «gmain unverstendig mentsch» stand jetzt nicht mehr allein da mit seinen Forderungen. Ein Prediger stand bei ihm und konnte die gewünschte biblische Begründung liefern. Die Gefahr war für die Obrigkeit umso grösser, als sich mit Tablat, ähnlich wie zuvor in Zollikon und Hallau, eine ganze Gemeinde dem Täufertum anschloss. Es wurde wohl befürchtet, dass weitere Gemeinden folgen könnten. So entschied man sich für ein bewährtes Vorgehen: Man nahm den Rädelsführer fest und bestrafte ihn exemplarisch hart und versuchte gleichzeitig die Bauern zu besänftigen.

Vier Konstanten sind in der bäuerlichen Aufstandsbewegung von 1525 zu beobachten: die Forderung nach Gemeindeautonomie und freier Pfarrwahl, die Zehntverweigerung oder die Mitsprache bei dessen Verwendung, Gleichheit und Gütergemeinschaft, sowie das Recht auf Widerstand. All diese Forderungen waren mit der Bibel begründbar und entsprachen durchaus den frühchristlichen Idealen, wie die Täufer sie vertraten. Mit Disputationen und Glaubensgesprächen war den bibelfesten Täufern kaum beizukommen. Das einzige Mittel, das der Obrigkeit blieb, war Unterdrückung und Verfolgung. Auch wenn die Predigten der Täufer nicht explizit politisch waren, so war ihre Lehre gerade was die Erwachsenentaufe betraf, immanent obrigkeitsfeindlich. Die Täufer gaben den Untertanen etwas zurück, was die Obrigkeit unter allen Umständen verhindern wollte, nämlich die Mündigkeit. Den Gotteshausleuten von Tablat war vieles vorgeschrieben. In den 91 Artikeln der Offnung war ihr ganzes Leben von der Geburt an reglementiert. Weder gab es eine Niederlassungsfreiheit, noch durfte ohne Erlaubnis geheiratet werden, selbst im Sterben gab es Vorschriften, musste doch dem Abt bei Todesfall eine Abgabe entrichtet werden. 124 Und jetzt kamen

¹²⁴ Ziegler / Keel, Tablat, 86.

die Täufer und sagten: Entscheide dich selber, nimm den Glauben an, lasse dich taufen, fange ein neues Leben an. Wir bilden eine Gemeinschaft, leben wie Brüder, teilen untereinander die Güter. Die Heilige Schrift hat den Vorrang vor allem anderen, nur Gott seid ihr Gehorsam schuldig und nicht der Obrigkeit. Das war eine wahrhaft umstürzlerische Botschaft, die da vermittelt wurde. Diese Botschaft galt es zu unterdrücken. Sie war für die katholischen Orte ebenso gefährlich wie für die Evangelischen. Viele der Täufer wurden verfolgt und sonderten sich ab, einige wurden hingerichtet. Hans Krüsi war neben Eberli Bolt eines der ersten Opfer. Er liess sich im Verhör von Luzern nicht in seinem Glauben beirren und starb als Glaubensmärtyrer: «Item er rett, was den lyb antreff, da söll einer ein schaden erlyden, aber was die sel antreff, sölle sich niemand lassen abwysen.»¹²⁵

2. Nachtrag zu Tablat

Die Tablater hatten ihren Prediger verloren und wurden überdies noch im Sommer 1525 von den Schutzorten bestraft. Am Tag zu Rapperswil wurde der von den Bauern gefangengenommene Dr. Winkler freigesprochen und wurden die Bauern zu einem Schadenersatz von 100 Gulden verurteilt. Am gleichen Tag wurden ihre Klagen gegen die Abtei zur Wahrung alter Rechte abgelehnt. Im Gegenteil klagte nun der Abt auf Wiedergutmachung, da die Tablater in St. Georgen Bilder und Tafeln aus der Kirche geworfen, die Altäre zerstört und die Messe abgeschafft hätten. 126 So «můssen also die und ander buren den spott zum schaden tragen», wie Kessler sarkastisch bemerkt. 127 Nach einer kurzen Phase unter Zürcher Herrschaft (1529-1531) wurde Tablat wieder dem Abt unterstellt und kehrte zum alten Glauben zurück. Als sich Rorschach 1558 gegen das Abgabesystem der Abtei auflehnte, schloss sich Tablat mit zwölf weiteren Gemeinden den Forderungen an. Das Schiedsgericht der Vier Schirmorte stellte sich indessen auf die Seite des Abtes und bestätigten, dass die Gotteshausleute weiterhin «dem gotzhus Sanct Gallen mit libeigenschaft zugehörig sigen und sin söllen». 128 Nach diesem Schiedsspruch kam es zu Tumulten. Der Rorschacher Putsch von 1559 wurde niedergeschlagen. Die Gotteshausleute wurden weiterhin als Leibeigene bezeichnet. 129 Ihrer rechtlichen Lage änderte sich erst nach der Helvetischen Revolution 1798 grundlegend.

¹²⁵ QGTS II, 354, 265.

¹²⁶ Ziegler / Keel, Tablat, 33ff.

¹²⁷ Kessler, Sabbata, 197.

Walter Müller (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die allgemeinen Rechtsquellen der alten Landschaft. 2. Reihe, Bd. 1. Aarau 1974 (Sammlung Schweizerischer Rechtquellen XIV), 292, vgl. Baumann, Vielfalt, 84.

Vgl. Walter *Müller*, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Neujahrsblatt St. Gallen, 101 (1961) 1–57.

3. Nachtrag zu Luzern

Krüsi war nicht der erste auswärtige radikale Reformator, der in Luzern hingerichtet wurde. 1524 war hier Klaus Hottinger, ein Zürcher Reformierter aus dem Grebelkreis zum Tode durch das Schwert verurteilt worden. Die einheimischen Reformatoren waren schon vorher vertrieben oder zum Schweigen gebracht worden. Oswald Geisshüsler, genannt Myconius wurde 1522 aus Luzern verbannt. Er floh nach Zürich, wo er die erste Zwinglibiografie schrieb. Später trat er die Nachfolge Oekolampads in Basel an. Ebenfalls 1522 wurde Sebastian Hofmeister, der spätere Schaffhauser Reformator, aus Luzern vertrieben. 130 An ihrer Stelle traf 1525 einer der schärfsten Reformationsgegner in Luzern ein, Thomas Murner, der von hier aus antireformatorische Streitschriften in den ganzen deutschsprachigen Raum verbreitete und der Luzern zum Vorort der antireformatorischen Orte werden liess. ¹³¹ Die Räte fanden nun endlich einen Grund, die Rechte der Bauern, die sie vor zwölf Jahren nach einem Aufstand gewähren mussten, zurückzunehmen. Da sich die Stadt Sorgen machte, dass sich «diß gift schon wytter anfieng umb sich fressen und sich ußbreiten» könnte, verlangte sie die Urkunden zurück. So brachten die Ämter die Briefe «uff Sanct Johansen des heiligen Evangelisten tag A° 1525 uff das rathuse», wo sie entwertet wurden. 132 Auf diese Weise standen die Bauern Luzerns nicht viel besser da als die St. Galler Untertanen.

4. Nachtrag zu Krüsi

Von Hans Krüsi ist der Tag seines Geständnisses und seiner Verurteilung bekannt. Ob er am gleichen Tag hingerichtet wurde, geht aus den Akten nicht hervor. In der Regel wurde ein zu Luzern Verurteilter zuerst auf den Fischmarkt geführt, wo öffentlich sein Urteil verlesen wurde. Anschliessend führte man ihn an den Hinrichtungsplatz. Der St. Galler Johannes Rütiner hinterliess in seinem *Diarium* eine eigenartige Notiz zu Krüsis Ende. «Super Oberberg ductus, inde Lucernam, ubi misere cruciatus, quia ex igne male ligatus evasit; executor furca iterum intrusit.». ¹³³ Krüsi, der nicht gut genug gefesselt war, sei aus dem brennenden Scheiterhaufen gesprungen, worauf ihn der Henker mit einer Gabel wieder ins Feuer zurück getrieben habe. Ein wahrhaft bizarres und unwürdiges Ende des aufrechten Täufers aus Sankt Georgen.

Hans Jurt (1952), lic. phil., St.Karlistrasse 26, 6004 Luzern (h.jurt@bluewin.ch)

¹³⁰ Vgl. André Zünd, Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz, Basel 1999, 37–49.

Wolfgang *Pfeiffer-Belli* (Hg.), Thomas Murner im Schweizer Glaubenskampf, Münster 1939 (Corpus Catholicorum 22).

¹³² Cysat, Collectanea, 858f.

¹³³ QGTS II, 583.

Abstract

Hans Krüsi gilt nicht nur als einer der ersten täuferischen Glaubensmärtyrer, von ihm stammt auch eines der wenigen Druckerzeugnisse der frühen Schweizer Täufer. Unter dem Einfluss von Konrad Grebel schloss er sich früh der St. Gallischen Täuferbewegung an und betätigte sich als Laienprediger in St. Georgen. Entschieden trat er für die reformatorischen Glaubensinhalte ein und unterstützte die Dorfbewohner in ihren Bestrebungen nach mehr Mündigkeit. Durch sein öffentliches Auftreten zog der die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich. In einer nächtlichen Aktion wurde Krüsi in St. Georgen verhaftet und nach Luzern überstellt, wo er am 27. Juli 1525 zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt wurde. Leben und Wirken des St. Galler Täuferpredigers sind überliefert in den Verhörprotokollen und in der Chronik des Zeitgenossen Johannes Kessler.

Schlagworte

Hans Krüsi, Hans Nagel, Reformation, St.Gallen, Luzern, Täuferprediger, Märtyrer, 1525.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

Baumann, Vielfalt

Max *Baumann*, Konfessionelle, politische, wirtschaftliche Vielfalt, in: Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantonsgeschichte (Hg.), Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 3. Frühe Neuzeit, St. Gallen 2003, 11–150.

Blickle, Zugänge

Peter *Blickle* (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (Bauer und Reformation1), Zürich 1987.

Brändly, Täuferprozesse

Willy *Brändly*, Täuferprozesse in Luzern im XVI. Jahrhundert, in: Zwingliana, 8 (1944), 65–78.

Cysat, Collectanea

Renward *Cysat*, Collectanea Chronica und Denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae, hg. v. Josef *Schmid*, 2 Bde., Luzern 1961–1977 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, 4,1. und 4,2).

Fast, Krüsis Büchlein

Heinold *Fast*, Hans Krüsis Büchlein über Glauben und Taufe. Ein Täuferdruck von 1525, in: Zwa, 11 (1962), 456–475.

Fast, Sonderstellung

Heinold *Fast*, Die Sonderstellung der Täufer in St. Gallen und Appenzell, in: Zwa 11 (1960), 223–240.

Goertz, Aufständische Bauern

Hans-Jürgen *Goertz*, Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz, in: Peter *Blickle* (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, 267–289.

Goertz, Umstrittenes Täufertum

Hans-Jürgen *Goertz* (Hg.), Umstrittenes Täufertum (1525–1975). Neue Forschungen, Göttingen 1977.

Haas, Absonderung

Martin *Haas*, Der Weg der Täufer in die Absonderung. Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten, in: *Goertz*, Umstrittenes Täufertum, 50–78.

Kessler, Sabbata

Johannes Kesslers Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen, hg. v. Emil *Egli* und Rudolf *Schoch*, St. Gallen 1902, 147.

MennLex V

Mennonitisches Lexikon, Bd. V – Revision und Ergänzung – Teil 1: Personen; Teil 2: Geschichte, Kultur, Theologie; Teil 3: Verbreitung, Gemeinden, Organisationen, http://www.mennlex.de.

QGTS II [Nummer, Seite]

Heinold *Fast* (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz. Bd. II, Ostschweiz, Zürich 1973.

Stayer, Anfänge

James M. *Stayer*, Die Anfänge des schweizerischen Täufertums im reformierten Kongrega-tionalismus, in: *Goertz*, Umstrittenes Täufertum, 19–49.

Strübind, Eifriger als Zwingli

Andrea *Strübind*, Eifriger als Zwingli. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz, Berlin 2003.

von Liebenau, Wiedertäufer

Theodor *von Liebenau*, Ein Wiedertäufer aus Klingnau, in: Argovia 6 (1871), 472–477.

Z

Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, hg. v. Emil Egli u. a., Berlin, Leipzig, Zürich 1905ff., Bd. 4, 280–303 (Von dem Touff 1525).

Ziegler / Keel, Tablat

Ernst *Ziegler*, Johann Joseph *Keel* et. al., Tablat und Rotmonten. Zwei Ortsgemeinden der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1991.

Zwa

Zwingliana. Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in der Schweiz und seiner Ausstrahlung, Zürich 1 (1897) ff.